

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Paderborn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 21.08.2025, 10:00 Uhr,
II. Etage, Sitzungssaal 218, Am Bogen 2 - 4, 33098 Paderborn**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Etteln, Blatt 30,
BV lfd. Nr. 12**

Gemarkung Etteln, Flur 4, Flurstück 21, Landwirtschaftsfläche, Unterm Müllmerg,
Größe: 6.907 m²

**Grundbuch von Etteln, Blatt 30,
BV lfd. Nr. 5**

Gemarkung Etteln, Flur 10, Flurstück 109, Ackerfläche, Halah, Größe: 3.125 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten: Es handelt sich um zwei landwirtschaftlich Grundstücke in der Gemeinde Borcheln, Gemarkung Etteln.

Das Grundstück Flur 10, Flurstück 109 liegt im Außenbereich von Etteln, ca. 150 m östlich der bebauten Ortslage. Die 3.125 m² große Fläche ist unbebaut und wird als Ackerland genutzt.

Das Grundstück Flur 4, Flurstück 21 liegt ebenfalls im Außenbereich von Etteln, ca. 200 m südwestlich der bebauten Ortslage. Es ist bebaut mit einem Stall- und Scheunengebäude (Baujahr ca. 1981), einer Remise (Baujahr ca. 1993), einem an der Remise erstellten Anbau (Baujahr ca. 1995) und einem als Fahrsilo erstellten Bullenstall (Baujahr ca. 1990). Das 6.907 m² große Grundstück wird wie folgt genutzt: 4.519 m² Acker-Grünland, 2.386 m² Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaftsfläche und 2 m² Gebäude- und Freifläche, Land- und Forstwirtschaftsfläche.

Einzelverkehrswerte:

Flur 10, Flurstück 109: 15.000,00 EUR

Flur 4, Flurstück 21: 58.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

73.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Etteln Blatt 30, lfd. Nr. 12 58.000,00 €
- Gemarkung Etteln Blatt 30, lfd. Nr. 5 15.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.